
S 2 AS 2783/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 2783/20
Datum	26.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1201/21
Datum	10.02.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten und Anschlussberufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 26.07.2021 geändert. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 24.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020 verurteilt, dem Kläger Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in Form der Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 826,57 € für August 2019 und von 289,66 € für September 2019 zu gewähren. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Übernahme von Unterkunftskosten für den Zeitraum vom 13.06.2019 bis 02.09.2019.

Der am 00.00.1993 geborene Klager steht unter gesetzlicher Betreuung und hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 50. Im Zeitraum vom 01.06.2018 bis 31.05.2019 bezog er neben Krankengeld (bis Januar 2019) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Bei der Antragstellung im Juli 2018 gab er an, dass er bei seinen Eltern mietfrei gewohnt habe, diese ihn aufgefordert hatten, mit Vollendung des 25. Lebensjahres ihr Haus zu verlassen, er sich melderechtlich dort nicht erfassen lassen konne und er deshalb bei seinem Onkel in A gemeldet sei. Seine durch die Agentur fur Arbeit gefurderte Ausbildung habe er wegen Krankheit zum 30.06.2018 abgebrochen. Es sei ein Klinikaufenthalt angedacht. Die Einzelheiten standen noch nicht fest. Der Beklagte berucksichtigte bei der Ermittlung des Bedarfs ausschlielich den Regelbedarf.

Der Betreuer des Klagers zeigte gegenuber dem Beklagten im Januar 2019 an, dass der Klager sich seit dem 15.01.2019 in einer stationaren Einrichtung befand.

Auf den Weiterbewilligungsantrag des Klagers bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 15.05.2019 dem Klager Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fur den Zeitraum vom 01.06.2019 bis 31.05.2020 i.H.d. Regelbedarfs von 424,00 € monatlich.

Der Klager mietete im Zeitraum vom 20.05.2019 bis 01.09.2019 auf dem Campingplatz R in M einen Zeltplatz an. Die R GmbH stellte dem Klager die Kosten mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen wie folgt in Rechnung:

- Rechnung vom 12.06.2019 (Rechnung PC 01) fur den Zeitraum 20.05.2019 bis 12.06.2019 i.H.v. 330,63 €
- Rechnung 12.08.2019 (PC 02) fur den Zeitraum 13.06.2019 bis 11.08.2019 i.H.v. 826,57 € und
- Rechnung vom 02.09.2019 (PC 03) fur den Zeitraum 12.08.2019 bis 01.09.2019 i.H.v. 289,66 €.



Seit dem 03.09.2019 befand sich der Klager in einer stationaren medizinischen Rehabilitationseinrichtung.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 teilte der Betreuer des Klagers dem Beklagten mit, dass der Klager von der Stadt A abgemeldet worden sei, er die Vermittlung in eine Notunterkunft der Stadt A abgelehnt habe und sich nunmehr auf dem Campingplatz R GmbH in M aufhalte sowie dass er sich zuletzt in mehrmonatiger stationarer Behandlung der LVR Klinik C befunden habe.

Mit Schreiben vom 12.06.2019 beantragte der Betreuer des Klagers die ubernahme der Campingplatzkosten als Kosten der Unterkunft. Dem Schreiben war die Rechnung des Campingplatzbetreibers vom 12.06.2019 (Rechnung PC 01) fur den Zeitraum vom 20.05.2019 bis 12.06.2019 i.H.v. 330,63 € nebst Preisliste beigefugt.

nach [Â§ 22 SGB II](#) Ã¼bernommen werden, da Zelte keine Unterkunft i.S.d. [Â§ 22 SGB II](#) darstellten.

Der KlÃ¤ger hat am 29.07.2020 Klage erhoben.

Er hat vorgetragen, dass er einen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme betreffend die Unterkunft in Form eines Zeltplatzes habe. Unter einer Unterkunft im Sinne des SGB II sei jede Einrichtung oder Anlage zu verstehen, die geeignet sei, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schÃ¼tzen und eine "gewisse PrivatsphÃ¤re" zu gewÃ¤hrleisten. Unter dem Begriff der Unterkunft fielen auch Wohnwagen und Wohnmobile. FÃ¼r ein Zelt auf einem Campingplatz kÃ¶nne nichts anderes gelten, "wild zelten" sei bekanntlich verboten. Er sei vor Wind, Regen und KÃlte geschÃ¼tzt gewesen und habe in dem Zelt seine privaten Habseligkeiten unterbringen kÃ¶nnen. Er habe des Weiteren durch die Anmietung des Zeltplatzes auf dem Campingplatz die sanitÃ¤ren Anlagen des Platzes nutzen und einen Stromanschluss in Anspruch nehmen kÃ¶nnen und sei durch das umfriedete, vom Campingplatzbetreiber zu kontrollierende Areal des Campingplatzes im weitestherem MaÃe geschÃ¼tzt gewesen, als wenn er "wild zelten" wÃ¼rde.

Die ProzessbevollmÃchtigte des KlÃ¤gers hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

1. den mÃ¼ndlichen Bescheid des Beklagten vom 12.07.2019 in Gestalt des entsprechenden Widerspruchsbescheids vom 02.07.2020 aufzuheben,
2. den Bescheid des Beklagten vom 24.06.2020 in Gestalt des entsprechenden Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020 aufzuheben und

3. den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 13.06.2019 bis zum 01.09.2019 "Arbeitslosengeld II in Form der Leistung fÃ¼r Unterkunft in HÃ¶he von insgesamt 1.137,52 Euro nebst 4% Verzugszinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, dass die Klage in Bezug auf die Frage der Zusicherung der Kosten nach [Â§ 22 Abs. 4 SGB II](#) mittlerweile unzulÃ¤ssig sei. Denn der Zeltplatz sei tatsÃ¤chlich angemietet worden, infolge dessen seien Kosten entstanden und deshalb sei kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr bezÃ¼glich der Zusicherung gegeben.

Mit Urteil vom 26.07.2021 hat das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020 und Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 15.05.2019 verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form der Leistung fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 252,78Ã fÃ¼r Juni 2019, von jeweils 435,35Ã fÃ¼r Juli und August 2019 und von 14,04Ã fÃ¼r September 2019 nebst Verzugszinsen in HÃ¶he von 4 % ab dem 01.02.2020 nach MaÃgabe

der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, dass es sich bei dem Zelt auf einem Zeltplatz um eine Unterkunft i.S.v. [§ 22 Abs.1 S.1 SGB II](#) handle. Ein Zelt biete Schutz vor der Witterung und Temperaturschwankungen und eine gewisse Privatsphäre. Auch eine ausreichende Sicherheit für die privaten Gegenstände des Klägers sei gegeben gewesen. Ein Unterschied zu einem Wohnwagen oder Wohnmobil sei nur auf den ersten Blick gegeben. In ein abgeschlossenes Zelt könne es leichter einzubrechen sein als in einen Wohnwagen. Dennoch werde auch ein Wohnwagen nur kurzzeitig mehr Widerstand gegen Einbrecher leisten, als ein Zelt. Generell sei bei der Bewertung, ob eine Unterkunft die Möglichkeit gewähre, Gegenstände sicher zu verwahren, nicht darauf abzustellen, wie leicht diese Gegenstände durch widerrechtliches Verhalten Dritter gefährdet werden. Auch die Anforderungen an ein gewisses Maß der Privatsphäre seien vorliegend gewahrt gewesen. Erforderlich sei ein mit Wohnungen zumindest annähernd vergleichbares Maß an Privatsphäre. Dazu gehöre die Möglichkeit, sich ungestört umziehen zu können und die körperliche Hygiene wahrnehmen zu können. Ein Zelt biete nach außen genügend Sichtschutz. Von innen sei es durch Nutzung eines Schlosses abschließbar. Es biete keine Möglichkeiten der Körperhygiene. Das Vorliegen eines fest installierten Bads oder einer Küche sei aber auch nicht zwingend. Zudem sei mit der Anmietung des Stellplatzes auch die Möglichkeit verbunden gewesen, die sanitären Anlagen des Zeltplatzes und einen Stromanschluss zu nutzen. Außerdem sei der Zeltplatz umfriedet und vom Campingplatz-Betreiber kontrolliert worden. Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von der Entscheidung des VGH Mannheim, Beschluss vom 16.12.1994 – [6 S 1323/93](#), wonach ein Zelt keine Unterkunft sei. Im dortigen Fall habe der Kläger unter anderem die Zahlung eines neuen Zeltes und eines Schlafsacks als Kosten der Unterkunft gefordert, mit dem er im Stadtgebiet wild campen und umherziehen wollte. Das Gericht habe die Klage zurückgewiesen, da der Bedarf an Wohnen durch Zelten im Wald nicht auf menschenwürdige Weise befriedigt werden könne. Dies sei mit dem vorliegenden Fall aus den bereits dargestellten Gründen nicht vergleichbar. Die Infrastruktur auf einem festen Campingplatz mit Zugang zu sanitären Anlagen und einem Stromanschluss ermögliche die Wahrung der Menschenwürde. Die gemäß [§ 22 SGB II](#) zu ersetzenden Unterkunfts-kosten richteten sich nach dem persönlichen Bedarf des Klägers. Bezahlt würden vom Beklagten in den Vergleichsfällen Wohnmobil/Wohnwagen nicht diese Unterkünfte selbst, sondern der Stellplatz. Der Kläger habe hier als persönlichen Bedarf eine Fläche auf einem Zeltplatz und die damit verbundene Zeltplatzmiete als für sich angemessen geltend gemacht. Dies sei zur Vermeidung von Obdachlosigkeit notwendig gewesen, es liege eine Notsituation vor. Der Kläger habe in der streitrelevanten Zeit keine Kosten der Unterkunft für eine andere Unterkunft bezogen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Kläger darauf verwiesen werden sollte, dass er nach Ansicht des Beklagten nicht hochwertig genug gelebt habe und deshalb gar keine Kosten der Unterkunft ersetzt bekomme. Auf die weiteren Gründe wird Bezug genommen.

Gegen das am 29.07.2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 09.08.2021 Berufung eingelegt.

Der Klager habe keinen Anspruch auf bernahme der Kosten fr den Zeltplatz als Kosten der Unterkunft. Ein Zelt erflle nicht die Anforderungen an den Unterkunftsbegriff i.S.d. [ 22 Abs. 1 SGB II](#). Nach der Rechtsprechung des BSG ist eine Unterkunft jede Einrichtung oder Anlage zu verstehen, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schtzen und die eine gewisse Privatsphre (einschlielich der Mglichkeit, private Gegenstnde zu verwahren) gewhrt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Wrttemberg habe in einem Beschluss aus dem Jahr 1994 klargestellt, dass ein Zelt nicht vor den Unbilden des Wetters schtze, sondern vielmehr das physiologisch Notwendige nicht befriedige und gesundheitsgefhrend sein knne. Die Frage, ob ein Zelt eine Unterkunft darstelle, knne nicht von der Frage der Infrastruktur abhngen. Zudem bestehe kein ausreichender Schutz fr private Gegenstnde, insoweit bestehe auch ein Unterschied zu einem Wohnmobil, welches nur mit einem Stemmisen aufgehoben werden knne.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kln vom 26.07.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Prozessbevollmchtigte des Klgers hat am 07.02.2022 Anschlussberufung eingelegt und beantragt,

die Berufung des Beklagten zurckzuweisen und  das Urteil des Sozialgerichts Kln vom 26.07.2021 abzundern und die Beklagte unter Abnderung ihres Bescheides vom 24.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020 dem Klger Leistungen fr den Bedarf nach [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) fr August 2019 in Hhe von 826,57  und fr September 2019 in Hhe von 289,66  zu gewhren.

Der Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung des Klgers zurckzuweisen.

Der Klger hlt die erstinstanzliche Entscheidung fr zutreffend. Die Originalrechnung vom 02.09.2019 knne nicht mehr beigebracht werden. Der Campingplatzbetreiber sei seit Ende 2019 insolvent und der Insolvenzverwalterin stnden entsprechende Unterlagen nicht zur Verfgung. Die Betrge ergeben sich aus der E-Mail des Campingplatzbetreibers vom 11.09.2019. Die Tatsache, dass der Klger den Campingplatz im Zeitraum 13.06.2019 bis 01.09.2019 genutzt habe, sei unstrittig. Die Rechnungsbetrge seien nachvollziehbar.

Der Klger hat in der mndlichen Verhandlung vom 10.02.2022 den Klageantrag auf Verzinsung der Forderung zurckgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalte Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶ln vom 26.07.2021, mit dem es den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020 und Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 15.05.2019 verurteilt hat, dem KlÄ¶nger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form der Leistung fÄ¶r Unterkunft und Heizung in HÄ¶he von 252,78 â¬¬ fÄ¶r Juni 2019, von 435,35 â¬¬ fÄ¶r Juli und August 2019 und von 14,04 â¬¬ fÄ¶r September 2019 nebst Verzugszinsen in HÄ¶he von 4 % ab dem 01.02.2020 nach MaÄ¶gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÄ¶hren und im Ä¶brigen die Klage abgewiesen hat.

Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die Verurteilung zur Ä¶bernahme von Unterkunftskosten fÄ¶r die Monate Juni 2019 bis September 2019. Der KlÄ¶nger begehrt mit der Anschlussberufung die Ä¶bernahme hÄ¶herer Unterkunftskosten fÄ¶r August 2019 und September 2019.

Die Abweisung der Klage gegen den Bescheid vom 12.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.07.2020 betreffend die Erteilung einer Zusicherung nach [Ä¶ 22 Abs. 4 SGB II](#) ist damit rechtskrÄ¶ftig. Der KlÄ¶nger hat im Berufungsverfahren den Klageantrag auf Verzinsung seiner Forderung zurÄ¶ckgenommen, so dass die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen in HÄ¶he von 4 % ab dem 01.02.2020 wirkungslos ist.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist damit der Bescheid vom 24.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020, mit dem der Beklagte die Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r die Anmietung eines Zeltplatzes als Kosten der Unterkunft i.S.d. [Ä¶ 22 Abs. 1 SGB II](#) aufgrund eines Antrags des KlÄ¶ngers vom 12.07.2019 abgelehnt hat. Der KlÄ¶nger hat sein Begehren im erstinstanzlichen Verfahren sachlich auf Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r Unterkunft und Heizung und zeitlich auf den Zeitraum vom 13.06.2019 bis 01.09.2019 beschrÄ¶nkt. Damit ist die Ä¶bernahme der Stellplatzkosten, die der Campingplatzbetreiber mit Rechnung vom 12.06.2019 fÄ¶r den Zeitraum vom 20.05.2019 bis 12.06.2019 i.H.v. 330,63 â¬¬ geltend gemacht hat, nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen. Der Antrag des Betreuers des KlÄ¶ngers vom 12.06.2019 auf Ä¶bernahme dieser Kosten ist seitens des Beklagten noch nicht beschieden.

Der KlÄ¶nger verfolgt sein Begehren auf hÄ¶here Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Ä¶ 54 Abs. 1 S. 1](#) 1. Alt. SGG i.V.m. [Ä¶ 56 SGG](#).

Die zulÄ¶ssige Berufung des Beklagten ist im tenorierten Umfang begrÄ¶ndet.

Die Anschlussberufung des KlÄ¶ngers ist nach [Ä¶ 202 SGG](#) i.V.m. [Ä¶ 524 Abs.1 S.2 ZPO](#) zulÄ¶ssig (vgl. BSG, Urteil vom 05.05.2010 â¬¬ [B 6 KA 6/09 R](#)) und begrÄ¶ndet.

Das Sozialgericht hat unzutreffend den Beklagten verurteilt, dem Klager in den Monaten Juni 2019 und Juli 2019 Leistungen nach [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zu gewhren. Fr die Monate August 2019 und September 2019 steht dem Klager gegenber dem Beklagten ein hherer Anspruch auf Leistungen nach [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) als ausgeurteilt zu.

Der Bescheid des Beklagten vom 24.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Klager in seinen Rechten i.S.v. [ 54 Abs. 2 SGG](#).

Die Rechtmigkeit des angefochtenen Bescheides misst sich an [ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.d.F. ab dem 01.08.2019 (Gesetz vom 29.04.2019, [BGBl I, 530](#)) i.V.m. [ 330 Abs. 3 S. 1 SGB III](#) und [ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#). Nach [ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, hier der Bewilligungsbescheid 15.05.2019, mit Wirkung fr die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatschlichen oder rechtlichen Verhltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche nderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll gem [ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X](#) mit Wirkung vom Zeitpunkt der nderung der Verhltnisse aufgehoben werden, soweit die nderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Dabei sind bei der Frage, ob bzw. inwieweit eine nderung der tatschlichen Verhltnisse dazu fhrt, dass der ursprngliche Bewilligungsbescheid vom 15.05.2019 weitergehend zu Gunsten des Klagers abzundern ist, grundstzlich alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Hhe nach zu prfen (vgl. nur BSG, Urteil vom 24.11.2011 – [B 14 AS 121/10 R](#)).

Nach Erlass des Bewilligungsbescheides ist eine nderung in den Verhltnissen, die dem Bewilligungsbescheid vom 15.05.2019 zugrunde gelegen haben, insoweit eingetreten, als der Klager ab dem 20.05.2019 einen Stellplatz fr ein Zelt auf dem Campingplatz – R GmbH in M – angemietet hat. Diese nderung der Verhltnisse ist wesentlich i.S.v. [ 48 Abs. 1 SGB X](#).

Der Klager hat fr August und September 2019 einen Anspruch auf bernahme der Kosten fr Unterkunft und Heizung nach [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#), nicht aber fr die Zeit vom 13.06.2019 bis 31.07.2019.

Der Klager hat in dem streitigen Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen des [ 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 SGB II](#) erfllt. Er hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht gehabt (Nr. 1), ist erwerbsfhig gewesen (Nr. 2) und hat seinen gewhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt (Nr. 4). Er ist hilfebedftig i.S.v. [ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3,  9 SGB II](#) gewesen, da er seinen Bedarf weder durch Einkommen oder durch Vermgen decken konnte.

Bei der Miete fr einen Stellplatz fr ein Zelt handelt es sich um Kosten einer Unterkunft i.S.d. [ 22 Abs. 1 SGB II](#) (dazu 1.). Die fr den angemieteten Zeltplatz entstandenen Bedarfe sind im jeweiligen Flligkeitsmonat angefallen (dazu 2.).

1.

Bei dem vom KlÄnger im Zeitraum 20.05.2019 bis 01.09.2019 angemieteten Stellplatz fÄ¼r ein Zelt handelt es sich um Kosten einer Unterkunft i.S.d. [Ä§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#).

Der in [Ä§ 22 SGB II](#) verwandte Begriff der Unterkunft ist weiter als der Begriff der Wohnung. Unter einer Unterkunft i.S.v. [Ä§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) ist jede Einrichtung oder Anlage zu verstehen, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schÄ¼tzen und eine gewisse PrivatsphÄ¼re (einschlie¼lich der MÄ¼glichkeit, private GegenstÄ¼nde zu verwahren) zu gewÄ¼hrleisten (BSG, Urteil vom 19.05.2021 â [B 14 AS 19/20 R](#) m.w.N.). FÄ¼r die Bestimmung der darauf bezogenen Aufwendungen kommt es nicht darauf an, ob sie auf Ä¼ffentlich-rechtlichen Forderungen beruhen oder privatrechtlicher Natur sind. Ob eine voraussichtlich nur vorÄ¼bergehende Nutzung beabsichtigt oder die Nutzung eines Objekts zu Wohnzwecken im Vergleich mit anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB II Ä¼blich ist, ist ebenfalls nicht entscheidend (BSG, Urteil vom 19.05.2021- [B 14 AS 19/20 R](#)). Der Begriff Unterkunft i.S.v. [Ä§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II](#) umfasst damit auch sonstige Unterbringungsformen i.S.v. [Ä§ 42a SGB XII](#). FÄ¼r diese Unterbringungsformen ist kennzeichnend, dass sie in der Regel nicht einer lÄ¼nger- oder gar dauerhaften Unterbringung dienen, sondern stattdessen der Ä¼berbrÄ¼ckung von ZeitrÄ¼umen, fÄ¼r die Leistungsberechtigte Ä¼ber keine Wohnung verfÄ¼gen und damit oftmals der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Hierzu zÄ¼hlen nach der nicht abschlie¼enden AufzÄ¼hlung des Gesetzgebers (vgl. [BT-Drs. 18/9984, S. 94](#)) vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf CampingplÄ¼tzen bis hin zu Notquartieren, letztere oftmals in Form von GemeinschaftsunterkÄ¼nften.

Ein Zelt als Form des Obdachs kann nicht pauschal von dem Begriff der Unterkunft ausgenommen werden (siehe auch SG Freiburg, Beschluss vom 13.01.2022 â [S 9 AS 84/22 R](#)). Dagegen spricht schon, dass es sich bei einem Zelt um eine bauliche Anlage handelt, die ab einer bestimmten GrÄ¼e gemÄ¼ß [Ä§ 78 Abs. 2 Nr. 4 BauO NW](#) als fliegender Bau genehmigungspflichtig ist. Auch kann ein Zelt vom Begriff der Wohnung i.S.v. [Art. 13 GG](#) umfasst sein. Unter den Tatbestand der Wohnung i.S.v. [Art. 13 GG](#) fallen alle zu privaten Wohnzwecken gewidmeten RÄ¼mlichkeiten, in denen der Mensch das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden, wenn die rÄ¼umliche PrivatsphÄ¼re nach au¼en als solche erkennbar ist. Wohnmobile, Hausboote und Zelte stellen eine Wohnung i.S.v. [Art. 13 GG](#) dar, sofern sie wie PrivatrÄ¼ume genutzt werden (vgl. BeckOK GG/Kluckert, 49. Ed. 15.11.2021, [GG Art. 13](#) Rn. 2; DÄ¼rig/Herzog/Scholz/Papier, 95. EL Juli 2021, [GG Art. 13](#) Rn. 10 f).

Daher ist fÄ¼r den Begriff der Unterkunft i.S.v. [Ä§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) entscheidend, dass eine bauliche Anlage nach den konkreten UmstÄ¼nden des Einzelfalls die beiden Grundvoraussetzungen Witterungsschutz und â gewisse PrivatsphÄ¼reâ erfÄ¼llt. Auch dÄ¼rfen diese beiden Voraussetzungen zur GewÄ¼hrleistung des Grundrechts auf eine menschenwÄ¼rdige Existenz und aus sozialstaatlichen ErwÄ¼gungen nicht Ä¼berspannt werden, da andernfalls die QualitÄ¼t der Obdach in einem umgekehrt proportionalen VerhÄ¼ltnis zu der Wahrscheinlichkeit stÄ¼nde, hierfÄ¼r Grundsicherungsleistungen zu erhalten: Je

niedriger der Standard des „Dachs über dem Kopf“, desto wahrscheinlicher würde ihm der Charakter einer Unterkunft abgesprochen. Hierdurch würden aber gerade Menschen benachteiligt, die aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein qualitativ besseres Obdach erlangen könnten. Dies würde dem Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und dem Sozialstaatsgedanken diametral widersprechen (Kraus in: Hauck/Noftz, SGB II, 1. Ergl. 2022, Â§ 22, Rn 40f;).

Die Aufstellung eines Zelts auf einen umzäunten Stellplatz, der bauordnungsrechtlich als Campingplatz zugelassen ist, verbunden mit der Möglichkeit der Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Stromanschlüssen – wie im vorliegenden Fall – für einen vorübergehenden Zeitraum erfüllt beide Mindestvoraussetzungen – Wetterschutz und gewisse Privatsphäre. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die Ausführungen des Sozialgerichts, die er sich zu eigen macht. Dass ein Zelt objektiv geeignet ist, seinen Bewohner vor den Unbilden des Wetters zu schützen, ist offensichtlich, handelt es sich dabei doch um den primären Zweck eines Zelts. Ein Zelt gewährleistet darüber hinaus durch seine Blickdichtheit und die Möglichkeit, es zu verschließen, eine gewisse Privatsphäre. Namentlich die vom BSG ausdrücklich genannte Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren, ist in einem Zelt regelmäßig gegeben. Auch ein „ungestörter Kleidungswechsel“ ist darin ohne weiteres möglich, selbst wenn das Zelt zum aufrechten Stehen zu niedrig sein sollte. Hinzu kommt der Umstand, dass der Kläger die Infrastruktur des Zeltplatzes, wie z.B. Hygieneeinrichtungen nutzen konnte.

Völlig unberücksichtigt gelassen hat der Beklagte, dass der Kläger aufgrund seiner Erkrankungen monatelang in einer stationären Einrichtung untergebracht war, seine Verwandten ihn nach seiner Entlassung nicht wieder aufgenommen haben und der Beklagte in Kenntnis, dass der Kläger auf einem Zeltplatz wohnte und alsbald ein weiterer stationärer Krankenhausaufenthalt anstand, die vom Kläger am 12.07.2019 beantragte Zusicherung, in einen Wohnwagen auf einen anderen Campingplatz umzuziehen, – rechtswidrig – abgelehnt hat. Insoweit kann der Beklagte dem Kläger jetzt nicht entgegenhalten, der Kläger würde sich nicht in einer Unterkunft aufhalten.

Soweit sich der Beklagte auf den Beschluss des VGH Mannheim vom 16.12.1994 – [6 S 1323/93](#) – beruft, ist anzumerken, dass Streitgegenstand dieses Verfahrens nicht die Übernahme der Kosten für einen Stellplatz war, sondern die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Zeltes mit Ausstattung zum Zweck des „wilden Zeltens“ in der Stadt. Ein Grundsicherungsträger hat aber die Kosten für die Beschaffung einer Unterkunft mit Ausnahme der Kosten nach [Â§ 22 Abs. 6 SGB II](#) zu tragen. Vorliegend sind Streitgegenstand des Verfahrens die Kosten für einen Stellplatz, der für eine Nutzung durch Zelte vorgesehen ist und die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung erfüllt hat (vgl. Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (- CW VO i.d.F. der Verordnung vom 10.12.2018. GV. NRW. S. 680).

Dem Klager ist ein Bedarf fur die Kosten der Unterkunft im jeweiligen Falligkeitsmonat, im August 2019 i.H.v. 826,57 € und im September 2019 i.H.v. 289,66 € entstanden. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist ein Bedarf nach [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) in der Zeit vom 13.06.2019 bis 31.07.2019, die nur streitgegenstandlich im erstinstanzlichen Verfahren gewesen ist, nicht entstanden.

Zeitlich den Bedarfen nach [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zuzuordnen sind vorbehaltlich abweichender Sonderregelungen grundsatzlich alle unterkunfts- und heizungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen, denen Leistungsberechtigte im jeweiligen Monat als dem mageblichen Leistungszeitraum ausgesetzt sind, die sie also ungeachtet der tatsachlichen Zahlung in diesem Monat als fallige Forderung zu erfullen haben. Das gilt fur unregelmaige oder in groeren Zeitabstanden anfallende Zahlungsverpflichtungen grundsatzlich in gleicher Weise wie fur laufende Kosten (BSG, Urteil vom 19.05.2021 [ B 14 AS 19/20 R](#) m.w.N.) Daher sind nachtraglich fur die Nutzung einer Unterkunft entstandene Kosten bei spaterer Falligkeit keine dem Zeitpunkt der tatsachlichen Nutzung zuzuordnenden Bedarfe, sondern im Monat ihrer Falligkeit bei den Grundsicherungsleistungen zu berucksichtigenden (BSG, Urteil vom 19.05.2021 [ B 14 AS 19/20 R](#)). Dass gegenuber Leistungsberechtigten erhobene Forderungen vor ihrer Falligkeit entstanden sind, andert hieran nichts. Nach der Konzeption des [ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) ist nicht die faktische Befriedigung des Bedurfnisses nach einer Unterkunft denuber die Grundsicherungsleistungen zu deckenden Bedarf aus, sondern die tatsachliche Aufwendung. Unbeachtlich ist dabei grundsatzlich, fur welchen Zeitraum die bedarfsbegrundende Aufwendung [](#) hier die Rechnungen des Zeltplatzbetreibers [](#) jeweils bestimmt ist.

Der Campingplatzbetreiber stellte dem Klager die Kosten fur die Anmietung des Zeltplatzes mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen mit Rechnung vom 12.08.2019 (PC 01) fur den Zeitraum 13.06.2019 bis 11.08.2019 i.H.v. 826,57 € und mit Rechnung vom 02.09.2019 (PC 02) fur den Zeitraum 12.08.2019 bis 01.09.2019 i.H.v. 289,66 € in Rechnung.

Damit ist dem Klager ein Bedarf an Unterkunftskosten im Monat August 2019 i.H.v. 826,57 € und im September 2019 i.H.v. 289,66 € entstanden. Auf die tatsachliche Zuordnung der Rechnungsbeitrage zu den einzelnen Zeitabschnitten kommt es daher [](#) entgegen der Auffassung des Sozialgerichts [](#) nicht an. Insoweit ist dem Klager aus den Rechnungen vom 12.08.2019 und 02.09.2019 in den Monaten Juni und Juli 2019 kein Bedarf an der Kosten der Unterkunft entstanden und das Urteil des Sozialgerichts ist entsprechend abzuandern. Die Rechnung des Campingplatzbetreibers vom 12.06.2019 fur den Zeitraum der Anmietung des Zeltplatzes vom 20.05.2019 bis 12.06.2019 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Aufgrund der vom Klager eingelegten Anschlussberufung, ist der Senat nicht an die in dem Urteil fur die Monate August und September 2019 ausgeurteilten Betrage gebunden, d.h. dem Klager sind hohere Leistungen zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Â

Erstellt am: 08.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024